

8275

**Botschaft**

des

**Bundesrates an die Bundesversammlung über die  
Gültigerklärung der Hauptergebnisse der eidgenössischen  
Volkszählung vom 1. Dezember 1960**

(Vom 5. Juni 1961)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen die geprüften Hauptergebnisse der eidgenössischen Volkszählung vom 1. Dezember 1960 vorzulegen und Ihnen zu beantragen, sie gültig zu erklären. Gleichzeitig gestatten wir uns, Ihnen kurz über die Durchführung der Volkszählung und die Prüfung der Zählpapiere zu berichten.

## I.

Nach dem Bundesgesetz vom 3. Februar 1860 über die Vornahme und periodische Wiederkehr einer neuen eidgenössischen Volkszählung muss alle zehn Jahre eine Volkszählung stattfinden. Gemäss diesem Gesetz setzte der Bundesrat durch Verordnung vom 24. Juni 1960 die Volkszählung 1960 auf den 1. Dezember fest.

Die Anlage der Volkszählung wich nicht wesentlich von den früheren Erhebungen ab. Wiederum wurde der Bevölkerungsaufnahme das Individualkartensystem zugrunde gelegt, d.h. für jede in einer schweizerischen Gemeinde wohnhafte und für jede nur vorübergehend anwesende Person musste eine Zählkarte ausgefüllt werden. Trotz zahlreicher und zum Teil sehr weitgehender Wünsche verschiedener öffentlicher Verwaltungen und privater Organisationen hielt sich die Fragestellung im bisher üblichen Rahmen. Die Bundesbehörden wollten die Bevölkerung und die Ämter der Gemeinden und Kantone nicht mehr belasten, als notwendig war, um jene Aufschlüsse zu gewinnen, um derentwillen die Bevölkerungsaufnahmen überhaupt veranstaltet werden.

## II.

Im Dezember 1960 gab das Statistische Amt die von den Gemeinden gemeldeten noch ungeprüften Einwohnerzahlen bekannt. Darauf hatte das eidgenössische Volkszählungsbüro zunächst zu untersuchen, ob die Zählpapiere aller Kantone und Gemeinden vollständig eingegangen seien und ob die Angaben der verschiedenen Formulare miteinander übereinstimmen.

Da die Zahl der Sitze im Nationalrat, in Kantonsräten und andern Behörden wie sehr häufig auch öffentliche Lasten, Subventionen und andere Leistungen sich nach der Kopffzahl der Bevölkerung richten, sah Artikel 5 der Verordnung als erste Aufgabe vor, die definitive Wohnbevölkerung jeder politischen Gemeinde festzustellen. Absatz 2 dieses Artikels umschreibt den Begriff der Wohnbevölkerung wie folgt: «Zur Wohnbevölkerung einer Gemeinde gehört jede Person, die sich im Gemeindegebiet mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält oder aufzuhalten gedenkt. Über Ausnahmen entscheidet das Eidgenössische Statistische Amt.» Nähere Erläuterungen des Wohnsitzbegriffes finden sich auf jedem Fragebogen sowie in der Anleitung, welche an alle Zähler verteilt worden war. Daraus geht hervor, dass der Wohnsitz zwar im allgemeinen mit dem Ort zusammenfällt, wo jemand die Schriften hinterlegt hat und Steuern bezahlt, dass aber für einzelne Personengruppen von dieser Grundregel abgegangen wird, um die Vergleichbarkeit mit den Ergebnissen früherer Zählungen zu wahren.

Aus erhebungstechnischen Gründen verlangte man zwei Zählkarten für jede Person, die sich zur Zeit der Zählung, also vom 30. November auf den 1. Dezember 1960, nicht in ihrer Wohnhaushaltung befand: eine in der Haushaltung, in der diese Person ständig wohnt, und eine am Aufenthaltsort. Die Karten, die sich auf dieselbe Person bezogen, mussten hervorgesucht, vereinigt und miteinander verglichen werden. Nach den Regeln über den Wohnsitz entschied man, ob diese Person dem angegebenen Wohnort oder dem Aufenthaltsort zuzurechnen sei. Die Zahl dieser Fälle, in denen die Frage des Wohnsitzes einzeln abzuklären war, überstieg jede Erwartung; mussten doch mehr als 300 000 Zählkarten untersucht werden. Zu den wichtigsten Gründen dieser Erscheinung durften gehören: die grosse Zahl von Fremdarbeitern, die Zunahme der Zahl der Wochenaufenthalter, d. h. der Personen, die jedes Wochenende vom Arbeitsort nach Hause zurückkehren; die Neigung vieler Eltern, ihre ausserhalb der Haushaltung lebenden Kinder (Schüler, Studenten, Lehrlinge usw.) immer noch als im elterlichen Haushalt wohnend zu betrachten usw.

Die Bereinigung des Zählmaterials ergab für die ganze Schweiz eine Wohnbevölkerung von 5 429 061 Personen, welche um 18 117 Personen grösser ist als nach den provisorischen Ergebnissen. Die Einwohnerzahlen der einzelnen Kantone sind im Entwurf zum Bundesbeschluss enthalten.

Wir beantragen, diese Zahlen gültig zu erklären, und versichern Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 5. Juni 1961.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,  
Der Bundespräsident:

**Wahlen**

Der Bundeskanzler:

**Ch. Oser**

(Entwurf)

**Bundesbeschluss**

über

**die Gültigerklärung der Hauptergebnisse der eidgenössischen  
Volkszählung vom 1. Dezember 1960**

Die Bundesversammlung  
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 5. Juni 1961,  
beschliesst:

**Einziges Artikel**

Die folgenden Hauptergebnisse der eidgenössischen Volkszählung vom  
1. Dezember 1960 werden gültig erklärt:

Kantone	Wohnbevölkerung
Zürich . . . . .	952 304
Bern . . . . .	889 523
Luzern . . . . .	253 446
Uri . . . . .	32 021
Schwyz . . . . .	78 048
Obwalden . . . . .	23 135
Nidwalden . . . . .	22 188
Glarus . . . . .	40 148
Zug . . . . .	52 489
Freiburg . . . . .	159 194
Solothurn . . . . .	200 816
Basel-Stadt . . . . .	225 588
Basel-Land . . . . .	148 282
Schaffhausen . . . . .	65 981
Appenzell A.-Rh. . . . .	48 920
Appenzell I.-Rh. . . . .	12 943
St. Gallen . . . . .	339 489
Graubünden . . . . .	147 458
Aargau . . . . .	360 940
Thurgau . . . . .	166 420
Tessin . . . . .	195 566
Waadt . . . . .	429 512
Wallis . . . . .	177 783
Neuenburg . . . . .	147 633
Genf . . . . .	259 234
Schweiz . . . . .	<u>5 429 061</u>

## **Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Gültigerklärung der Hauptergebnisse der eidgenössischen Volkszählung vom 1. Dezember 1960 (Vom 5. Juni 1961)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1961
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	24
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	8275
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.06.1961
Date	
Data	
Seite	1377-1379
Page	
Pagina	
Ref. No	10 041 351

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.